

Antrag auf Erteilung der Bescheinigung für das Tätigwerden als Prüffingenieur für Standsicherheit nach § 22 Absatz 3 Durchführungsverordnung zur SächsBO

Allgemeine Informationen

Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz zur Wahrnehmung von der Durchführungsverordnung zur SächsBO entsprechenden Aufgaben niedergelassen sind, hierfür jedoch geringere Anforderungen erfüllen mussten, tatsächlich aber die Anforderungen hinsichtlich der Anerkennungsvoraussetzungen und des Nachweises von Kenntnissen erfüllen, können auf Antrag als Prüffingenieur für Standsicherheit Aufgaben nach der Durchführungsverordnung zur SächsBO ausführen, wenn ihnen die Anerkennungsbehörde bescheinigt hat, dass sie die Anforderungen hinsichtlich Anerkennungsvoraussetzungen, des Nachweises von Kenntnissen und des Tätigkeitsbereiches erfüllen.

Die Bescheinigung wird auf Antrag erteilt, dem die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen sind.

Eine Bescheinigung ist nicht erforderlich, wenn bereits in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland eine Bescheinigung erteilt wurde.

Zuständige Stelle

Anerkennungsbehörde:

Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung
Referat 53 Bautechnik, Bauordnungsrecht, Holzbau
Archivstraße 1
01097 Dresden
E-mail: bautechnik-bauordnungsrecht-holzbau@smr.sachsen.de

Das Verfahren kann auch über den einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen (SächsEAG) abgewickelt werden:

Einheitlicher Ansprechpartner
Landesdirektion Sachsen
Standort Leipzig

Hausanschrift:
Braustraße 2
04107 Leipzig

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

E-mail: ea@lds.sachsen.de

Voraussetzungen

Oben genannte Personen können als Prüffingenieur für Standsicherheit Aufgaben nach der Durchführungsverordnung zur SächsBO ausführen, wenn sie

1. die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen,
2. nach ihrer Persönlichkeit Gewähr dafür bieten, dass sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß im Sinne des § 18 Durchführungsverordnung zur SächsBO erfüllen,
3. die Fähigkeit besitzen, öffentliche Ämter zu bekleiden,
4. eigenverantwortlich und unabhängig tätig sind:

- *Eigenverantwortlich* tätig ist,
 1. wer seine berufliche Tätigkeit als einziger Inhaber eines Büros selbstständig auf eigene Rechnung und Verantwortung ausübt,
 2. wer
 - a) sich mit anderen Prüflingen, Prüfsachverständigen, Ingenieuren oder Architekten zusammengeschlossen hat,
 - b) innerhalb dieses Zusammenschlusses Vorstand, Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter mit einer rechtlich gesicherten leitenden Stellung ist und
 - c) kraft Satzung, Statut oder Gesellschaftsvertrag dieses Zusammenschlusses seine Aufgaben als Prüfling selbstständig auf eigene Rechnung und Verantwortung und frei von Weisungen ausüben kann, oder
 3. wer als Hochschullehrer im Rahmen einer Nebentätigkeit in selbstständiger Beratung tätig ist.
 - *Unabhängig* tätig ist, wer bei Ausübung seiner Tätigkeit weder eigene Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen hat noch fremde Interessen dieser Art vertritt, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit stehen.
5. ein Studium des Bauingenieurwesens an einer deutschen oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen haben,
 6. nach Abschluss des Studiums mindestens zehn Jahre mit der Aufstellung von Standsicherheitsnachweisen, der technischen Bauleitung oder mit vergleichbaren Tätigkeiten betraut gewesen sind, wovon sie mindestens fünf Jahre lang Standsicherheitsnachweise aufgestellt haben und mindestens ein Jahr lang mit der technischen Bauleitung betraut gewesen sein müssen; die Zeit einer technischen Bauleitung darf jedoch nur bis zu höchstens drei Jahren angerechnet werden,
 7. über die erforderlichen Kenntnisse der einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften verfügen,
 8. durch ihre Leistungen als Ingenieur, insbesondere durch die Aufstellung von Standsicherheitsnachweisen für statisch und konstruktiv schwierige Vorhaben überdurchschnittliche Fähigkeiten bewiesen haben und
 9. die für einen Prüfling erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen besitzen.

Verfahrensablauf

Die Durchführung von Anerkennungsverfahren für Prüflinge wird von der obersten Bauaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt unter Angabe einer Antragsfrist bekanntgemacht. Die erforderlichen Unterlagen sind mit ausgefülltem Antrag und Fragebogen bei der zuständigen Stelle einzureichen. Der Eingang der Unterlagen wird bestätigt. Die Prüfung der formalen Anerkennungs Voraussetzungen obliegt der Anerkennungsbehörde; diese leitet danach die Unterlagen an den Prüfungsausschuss weiter. Anträge, die nach Ablauf der Frist eingehen, werden für dieses Anerkennungsverfahren nicht mehr berücksichtigt.

Der Prüfungsausschuss prüft die fachliche Eignung des Bewerbers in einem zweistufigen Verfahren. In der 1. Stufe werden der fachliche Werdegang, die Referenzobjektliste der in den letzten zehn Jahren bearbeiteten statisch und konstruktiv schwierigen Vorhaben sowie die Objektbeschreibungen für sechs Referenzobjekte bewertet. In einer schriftlichen Prüfung (2. Stufe) hat der Bewerber seine fachlichen Kenntnisse nachzuweisen. Der Prüfungsausschuss bescheinigt gegenüber der Anerkennungsbehörde das Vorliegen der erforderlichen Berufserfahrung und fachlichen Kenntnisse nach § 23 Satz 1 Nummer 3 bis 5 Durchführungsverordnung zur Sächs-BO.

Die Prüfung kann bei Nichtbestehen nur zweimal wiederholt werden. Dies gilt auch, soweit eine entsprechende schriftliche oder mündliche Prüfung in einem anderen Land nicht bestanden worden ist.

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, bescheinigt die Anerkennungsbehörde, dass die Anforderungen hinsichtlich Anerkennungs Voraussetzungen, des Nachweises von Kenntnissen und des Tätigkeitsbereiches erfüllt sind.

Erforderliche Unterlagen

Im Antrag muss angegeben sein, für welche Fachrichtung/en die Bescheinigung beantragt wird.

Dem Antrag sind die Angaben und Nachweise für die Anerkennung als Prüfmgenieur für Standsicherheit sowie der Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse bei nichtdeutschsprachigen Ausländern beizufügen.

http://www.bauen-wohnen.sachsen.de/download/Bauen_und_Wohnen/Anerkennung_Pruefmgenieur_fuer_Standsicherheit.pdf

Die Bescheinigung des Prüfungsausschusses über das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen hinsichtlich Berufserfahrung und fachlicher Kenntnisse ist Bestandteil der Antragsunterlagen.

Frist/Dauer

Der Prüfungsausschuss führt, bei entsprechender Anzahl von Bewerbungen, einmal jährlich ein Prüfungsverfahren durch. Die Dauer des Prüfungsverfahrens wird durch den Prüfungsausschuss festgelegt.

Nach Vorliegen der vollständigen Antragsunterlagen, einschließlich der positiven Bescheinigung des Prüfungsausschusses, wird durch die Anerkennungsbehörde die Bescheinigung in der Regel innerhalb von drei Monaten erteilt.

Kosten

Für die Bearbeitung des Antrags werden Gebühren nach Zeitaufwand (pro angefangener Arbeitsstunde 53 Euro) erhoben.

Rechtsgrundlagen

- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (Durchführungsverordnung zur SächsBO)
- Sächsisches Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen
- Neuntes Sächsisches Kostenverzeichnis